

Richter, Gutachter, Verfahrenspfleger und Jugendamt:

Vater durfte hörbehinderter Tochter nicht helfen

**Unzumutbare Entscheidungen des Familiengerichts
Rosenheim / Wichtige Fakten nicht beachtet / OLG lehnte
Familiengutachten ab / Zwei weitere Gutachten der GWG-
München unwissenschaftlich und unseriös /**



„Die Gespräche mit der Gutachterin glichen Verhören“, erinnert sich der Vater einer inzwischen 13jährigen Tochter und eines 10jährigen Sohnes aus dem Landkreis Rosenheim an die Treffen mit seiner ersten Sachverständigen aus dem Raum Landshut. Sie sollte im Auftrag des Familiengerichts Rosenheim ein familienpsychologisches Gutachten erstellen, obwohl sie keine Psychologin war. „Das Ergebnis war der Hammer! Ich sah mich gezwungen, dieses verleumderische und diskriminierende Machwerk vom Tisch zu fegen“, erklärt der Vater gegenüber der Presse.

Der Vater, ein europäisch tätiger Journalist und Pressesprecher, der seit 1991 wieder in München tätig ist, hat sich noch nie in seinem Leben etwas zu Schulden kommen lassen. „Ich war erschüttert und entsetzt“, berichtete er. „Noch nie in meinem Leben bin ich persönlich so angegriffen und beschmutzt worden, streng nach dem Motto: Man werfe so lange mit Dreck, bis auch die weißeste Weste schmutzig wird.“ Urplötzlich wurde aus einem aufopfernden Familienvater ein aggressives Monster, das seine Frau vernichten will. So war tatsächlich der Tenor des ersten „Gutachtens“ der Sachverständigen Annegret Böhm aus Eching bei Landshut.

Mit Beschluss vom 27.11.2006 hat das Oberlandesgericht München dem Vater Recht gegeben (*AZ 12 WF 1695/06*). Das OLG sah sachlich nicht begründete negative Wertungen in dem Gutachten, die dort nicht hingehören. Das Gutachten war vom Tisch - obwohl der junge Richter am Familiengericht Rosenheim, das Jugendamt Rosenheim und die vom Gericht bestellte Verfahrenspflegerin diesem Gutachten vorher ausdrücklich zugestimmt hatten. Hier wurde vorsätzlich aus Unrecht Recht gemacht.

Trotz des gutachterlichen Rohrkrepielers hat der junge Familienrichter vom Amtsgericht Rosenheim am 28.09.2006 eine einstweilige Anordnung getroffen – die mehr als 1 ½ Jahre in Kraft bleiben sollte: das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Kinder erhielt die Antragsgegnerin, der Vater darf sich nicht mehr um die Hörversorgung der hörbehinderten Tochter kümmern, ihm wurde die medizinische Versorgung der Kinder entzogen, da die Mutter behauptete, er würde sie ausgrenzen, die Kinder dürfen alle 14 Tage übers Wochenende und an dem Freitag dazwischen von 14.30 Uhr bis 20.30 Uhr zu ihm, er darf einmal die Woche, am Mittwoch zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr, mit den Kindern telefonieren. Obwohl der Vater 200m weiter wohnt, muss er seine eigenen Kinder wegschicken, wenn sie zu ihm kommen. Einen Beweis für die Behauptungen der Mutter hat es nie gegeben.

Über zehn Jahre lang hatte sich der Vater neben seinem harten Beruf aufopfernd und äußerst erfolgreich um die Hörversorgung der Tochter gekümmert. Dies wurde dem Gericht von verschiedenen kompetenten Stellen bescheinigt. Trotzdem entschied der Richter gegen den Vater.

Bereits im Juni 2005 hatte ihn die Ehefrau mit dem Vorwurf einer Körperverletzung vor Gericht gezerrt (AZ 402 Js 24272/05, Staatsanwaltschaft Traunstein). Er musste binnen 10 Minuten das gemeinsame Haus verlassen – und die Kinder mussten mit ansehen, wie die Polizei ihren Vater abführte.

Ein inzwischen bekanntes und vielfach angewandtes Strickmuster, um Ehemänner bzw. Väter loszuwerden und zur Kasse zu bitten. Der Vater hätte seine Kinder möglicherweise nie mehr zu Gesicht bekommen. Die Anschuldigungen der Ehefrau hatten jedoch vor Gericht keinen Bestand. Am 21. Juni 05 wurde vor dem Amtsgericht Rosenheim schließlich eine Vereinbarung über das künftige Zusammenleben getroffen (AZ 003 F 00922/05). Der Vater konnte wieder ins Haus zurück. Das Verfahren wegen einer Körperverletzung, die nie stattgefunden hat, war vom Tisch.

Im Oktober 2005 hatte der Vater schließlich das Familiengericht Rosenheim angerufen und das Aufenthaltsbestimmungsrecht seiner damals 10 und 7 Jahre alten Kinder für sich beantragt (AZ 003 F 01643/05). Er wollte den Kindern Halt geben, sie aus diesem schrecklichen Umfeld heraus holen. Obwohl er einen lückenlosen Betreuungsplan mit Tagesmutter für die Kinder vorlegte, hat der Familienrichter in der einstweiligen Anordnung die Kinder der Mutter zugesprochen und ihr auch das alleinige medizinische Sorgerecht für die von Geburt an hörbehinderte Tochter und für den Sohn übertragen.

Zweimal musste der Vater 2007 vor Gericht, damit die Hörversorgung seiner Tochter verbessert wird. Zuletzt hatte die Tochter nur noch ein Hörvermögen von 40%! Das war der schlechteste Wert, seit sie versorgt wird! Die Situation war geradezu grotesk: Damit seiner Tochter geholfen wird, stand der Vater nun vor dem selbem Richter, der ihm untersagt hatte, seiner hörbehinderten Tochter zu helfen. Die Mutter wurde vom Richter schließlich aufgefordert, gegenüber der Tochter „unverzüglich“ tätig zu werden.

Im Dezember 2006 hat der zweite familienpsychologische Gutachter seine Arbeit aufgenommen. Er wurde bei Prof. Salzgeber von der Gesellschaft wissenschaftlicher Gerichts- und Rechtspsychologie (GWG) in München beantragt. Im Sommer 2007 hat das Familiengericht Rosenheim noch einen HNO-Sondergutachter hinzugezogen, da sich der amtierende GWG-Sachverständige nach achtmonatiger Begutachtung nicht in der Lage sah, die Situation fachlich ausreichend beurteilen zu können. (Hier sei die Anmerkung erlaubt, warum ein Gutachter beauftragt wurde, der von dem Problem keine Ahnung hat?)

Ein weiteres ungewöhnliches Bild ergab sich: Der familienpsychologische Gutachter – er gehört der GWG München an – schlug einen weiteren Gutachter der GWG-München vor, den das Amtsgericht Rosenheim schließlich gegen dem Willen des Vaters beauftragte.

Die Aussagen des HNO-Gutachters gipfelten in der medizinischen Feststellung, dass die Tochter von Geburt an hörbehindert und die Hörversorgung zur Zeit optimal sei. In dem GWG-Gutachten fand sich jedoch keine Silbe über die schlechte Hörversorgung der Tochter seit die Mutter allein die Verantwortung trägt und die zwei Gerichtsverhandlungen, die notwendig waren, um die Hörversorgung für die Tochter zu verbessern. Wenige Tage bevor die Tochter zur Untersuchung zum HNO-Gutachter ging, wurde ihre Hörversorgung - auf Drängen des Vaters – endlich bei einem renommierten Institut in München korrigiert. Dort wurde vor der Korrektur der Hörgeräte-Einstellung gemessen, dass die Tochter nur noch 40% Hörvermögen besaß, gegenüber 90% vor über

einem Jahr! Nach der Korrektur hatte die Tochter ein Hörvermögen von 75%. Dem Gutachter lagen alle entsprechenden Dokumente und Messergebnisse vor.

Der Vater forderte eine Nachbesserung des Gutachtens und wollte, dass der Richter einige klärende Zusatzfragen an den Gutachter über die mangelhafte Hörversorgung der Tochter gestattet – der Antrag wurde vom Amtsgericht Rosenheim abgelehnt. Das Gutachten sei aussagekräftig genug, argumentierte der Familienrichter. Auch der erneute Gang zum OLG-München half nichts. Es sei ja noch kein echter Verfahrensbeschluß ergangen, gegen den er Beschwerde führen könne, wurde juristisch spitzfindig festgestellt.

Seit Sommer 2004 ist die Antragsgegnerin mit einem 20 Jahre jüngeren Lebensgefährten zusammen, der eine ordentliche Portion kriminelle Energie besitzt und in dem gesamten Fall eine zentrale Rolle spielt. Der Vater musste in den letzten 3 Jahren mehrfach gerichtlich gegen ihn vorgehen. Im Juli 2007 erstatte er Anzeige wegen Stalking: „Über 3 Jahre wurde ich bedroht, belästigt, beleidigt, wurde mir nachgestellt, zweimal die Autoreifen mit identischen Schraubnägeln zerstört, wurde ich Tag und Nacht mit Telefonterror überschüttet“, erklärte der Vater. Als er im Oktober 2006 das gemeinsame Haus verließ und in die unmittelbare Nachbarschaft zog, hoffte er, endlich Ruhe zu finden. Schließlich müsse er einen harten Beruf ausüben und für die gesamte Familie aufkommen.

Doch der Terror ging weiter. Der Vater sollte nicht nur das Haus verlassen, sondern völlig aus der Familie verschwinden und Platz machen für den Neuen. Immer wenn es im Sorgerecht Probleme gab, erfolgten massive Aktionen des Lebensgefährten gegen den Vater. Im Juni 2007 hat er eine Fangschaltung gelegt und den Täter überführt. Am 18.07.07 erstatte er Anzeige wegen Stalking. Ende Januar 2008 fand der erste Gerichtstermin statt. Am 28.04.2008 wurde der Lebensgefährte für schuldig befunden und zu 150 Tagessätzen – ersatzweise Haft – verurteilt: AZ 7 Cs 240 Js 22977/07. Für den Strafrichter waren die Zusammenhänge zwischen Sorgerecht und Straftat eindeutig. Die Familienrichter sehen jedoch bis heute keinen Zusammenhang.

In der Verhandlung zum Sorgerecht vom 06. Juni 2008 - nach der Landtagspetition des Antragstellers und einer Veröffentlichung zu den Machenschaften der GWG in der Zeitung „Die Welt“ (02.06.08) – sah sich der Antragsteller unvermittelt einer neuen Richterin gegenüber. Nach 4 Stunden Verhandlung wurde eine Vereinbarung getroffen. Sie ist fast identisch mit dem Kompromiss, den der Antragsteller bereits im Juni 2007 in einem Gespräch zwischen Eltern und GWG-Gutachter vorgelegt hatte, der jedoch abgelehnt wurde.

Von dem gemeinsamen Vorgehen der Antragsgegnerin mit ihrem Lebensgefährten gegen den Vater war nie die Rede, dass der kriminelle Lebensgefährte nun ständig im Haus ist und zur neuen Bezugsperson für die Kinder wird, spielt keine Rolle, der Einbruch in der Hörversorgung der Tochter wurde verschwiegen, dass der HNO-Gutachter bewusst Fakten unter den Tisch kehrte und keine einzige verwertbare Aussage machte, hat niemanden interessiert. Wenn wundert es, dass manche Eltern verzweifeln?

Der Vater und Antragsteller hat der Vereinbarung vom 06.06.08 „unter Protest“ zugestimmt. Er ist zwar von der medizinischen Versorgung der Kinder immer noch ausgeschlossen, wurde jedoch an der Hörversorgung der Tochter wieder beteiligt. Nach über drei Jahren „Krieg“ ist der Vater finanziell am Ende und gesundheitlich angeschlagen.